

99102013002000

Hundesteuer

Heruntergeladen am 17.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/354906/L100038>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102013002000
Leistungsbezeichnung I	Hundesteuer
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	5 - Kommune: Regelung
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Steuern (102)
Verrichtungskennung	Festsetzung (002)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Tierhaltung (1110300), Sonstige Steuern (1060800)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	07.10.2019

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben durch	Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales (TMIK)
Handlungsgrundlage	Kommunale Satzung
Teaser	Wenn Sie sich einen Hund halten, müssen Sie gegebenenfalls eine Hundesteuer entrichten, sofern Ihre Gemeinde dies vorsieht. Dazu erhalten Sie hier Informationen.
Volltext	Die Hundesteuer ist eine kommunale Aufwandssteuer. Sie wird für das Halten von Hunden erhoben. Halter eines Hundes ist derjenige, der einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigkeit aufgenommen hat. Soweit eine Gemeinde eine Hundesteuer vorsieht, sind Hundehalter verpflichtet, ihren Hund an-beziehungsweise abzumelden.
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	
Kosten	Der Steuersatz variiert von Ort zu Ort. Die kommunalen Satzungen sehen regelmäßig Befreiungs- und Ermäßigungstatbestände vor, etwa für Hunde, die zu gewerblichen Zwecken gehalten werden (z. B. Hundezucht oder -handel) sowie für Blindenhunde, Hütehunde und Gebrauchshunde.
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	Bei Hundehaltung muss eine Hundesteuer an die Gemeinde entrichtet werden, wenn Sie dies vorsieht.

Modul	Sachverhalt
	Ansprechstelle ist die jeweils zuständige Gemeinde- oder Stadtverwaltung.
Ansprechpunkt	An Ihre Gemeinde- oder Stadtverwaltung. Nach der Anmeldung des Hundes werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abzugeben sind. Die Hundesteuermarke muss mitgeführt und auf Verlangen vorgezeigt werden.
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Dog tax, Hundesteuer